

# SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.22a

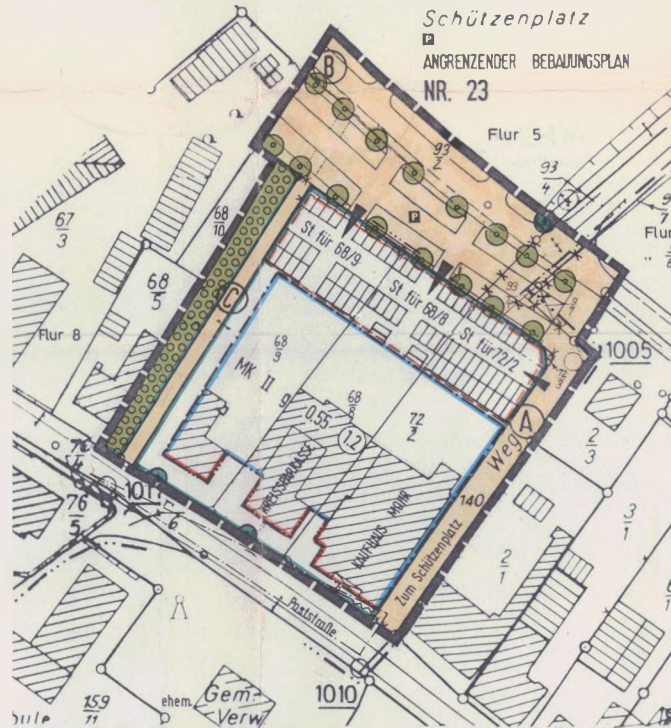
FÜR DAS GEBIET: NORDÖSTLICH DER POSTSTRASSE UND NORDWESTLICH DER STRASSE ZUM SCHÜTZENPLATZ' FLURSTÜCKE 72/2, 68/8, 68/9

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 1976 (BGBl. I S.2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.Juli 1979 (BGBl. I S.949), §82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S.86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.1.1982\* folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.22a für das Gebiet: Nordöstlich der Poststraße und nordwestlich der Straße 'Zum Schützenplatz', Flurstücke 72/2, 68/8, 68/9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

\*und ergänzt am 28.2.1984

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)



STRASSEN- UND WEGEQUERSCHNITTE (METER)



## TEXT (TEIL B)

- Innerhalb der festgesetzten Anpflanzungsflächen sind gemäß §9(1)25a,b BBauG baum- und strauchartige Mischgehölze (Ahorn, Esche, Eiche, Birke, Buche, Hainbuche, Kiefer), Planabstand 1,20m, anzupflanzen und dauernd zu erhalten.
- Für die Festsetzung 'Baum zu pflanzen und zu erhalten' gilt: Anpflanzung und Erhaltung von Platanen.
- Die auf den Grundstücken innerhalb des Plangebietes nicht unterzubringenden, erforderlichen Stellplätze müssen gemäß §12(7) BauNVO nach §48(6) LBO abgelöst werden. Die Gemeinde stellt hierfür auf dem Schützenplatz öffentliche Parkplätze zur Verfügung.
- Garagen und Stellplätze sind auch innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- Der Fußweg C ist gegen allgemeine Befahrbarkeit durch Sperrpfosten zu sichern.
- (siehe Fortsetzung)

**GENEHMIGT**  
gemäß Verfügung

61/3-62.082 (12a)  
vom 26. SEP 1984

Flur 101/102 des LBO, den 2. S. SEP. 1984

DER LANDRAT  
des Kreises Stormarn



Geändert in Erfüllung der Auflage und Hinweise gemäß satzungändernden Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 18.12.86, 19.12.86, 14.12.87



## ZEICHENERKLÄRUNG

### FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung §9(1)1 BBauG

MK Kerngebiete, §7 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung §9(1)1 BBauG

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, §16ff BauNVO

0.55 Grundflächenzahl, Geschosflächenzahl, §16ff BauNVO

Bauweise, §9(1)2 BBauG

Geschlossene Bauweise, §22(3) BauNVO

Baulinie, §23(2) BauNVO

Baugrenze, §23(3) BauNVO

Verkehrsflächen, §9(1)11 BBauG

Straßenverkehrsflächen  
Straßenbegrenzungslinie  
Flächen für das Parken von Fahrzeugen

Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern §9(1)25a,b BBauG

Baum zu pflanzen und zu erhalten, §9(1)25a,b BBauG

Baum zu erhalten, §9(1)25b BBauG

Flächen für Stellplätze, §9(1)4 BBauG

Zu- und Abfahrt, Anschluß der Einfahrten der Stellplätze an die Verkehrsfläche, §9(1)11 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.22 a §9(7) BBauG

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen, §9(1)10 BBauG

### DARSTELLUNGEN OHNE

NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

Flurstücksgrenze, künftig fortfallend

Gebäude vorhanden

Haus-Nr

Kennzeichnung der Verkehrsflächen

Troß

Sichtfläche

Fortsetzung Text (Teil B)

- Die zur L 93 (Poststraße) gelegenen Aufenthaltsräume im Sinne der Landesbauordnung sind mit Fenstern zu versehen, die der Schallschutzklasse 3 gemäß VDI-Richtlinie 2719 'Schalldämmung von Fenstern' entsprechen.
- In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind innerhalb der Sichtfläche Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70 cm Höhe über der Oberkante des angrenzenden Fahrbahnabschnittes unzulässig.

<p>Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 7.5.1981. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang im Stormarner Tageblatt vom 30.6.1981 erfolgt.</p> <p>Trittau, den 7.5.84</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §2a(2)BBauG 1976/1979 ist durch Aushang der Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung vom 23.6.1981 bis 22.7.1981 durchgeführt.</p> <p>Trittau, den 7.5.84</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 5.6.1981 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Trittau, den 7.5.84</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Die Gemeindevertretung hat am 29.10.1981 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Auslegung ist am 29.10.1981 durchgeführt worden.</p> <p>Trittau, den 7.5.84</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.11.1981 bis 29.12.1981 während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Trittau öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Aushang im Stormarner Tageblatt am 17.11.1981 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Trittau, den 7.5.84</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Der katastermäßige Bestand am 25.4.1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden richtig bescheinigt.</p> <p>Ahrensburg, den 24.7.84</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>Die Genehmigung dieser Bebauungsplanzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.1.1982* von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan durch Beschluss der Gemeindevertretung genehmigt.</p> <p>Trittau, den 26.1.82</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 26.1.1982* entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.</p> <p>Trittau, den 26.1.82</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.2.1984 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 18.12.86 (* 18.12.86) bestätigt.</p> <p>Trittau, den 28.2.84</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Die Genehmigung des Bebauungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 10.2.87 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§155a(4) BBauG), sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 c BBauG) hingewiesen worden.</p> <p>Trittau, den 10.2.87</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>Die Bebauungsplanzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Trittau, den 11.2.87</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Die Satzung ist mithin am 11.2.87 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Trittau, den 11.2.87</p> <p>Bürgermeister</p>

# SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.22a

FÜR DAS GEBIET: NORDÖSTLICH DER POSTSTRASSE UND NORDWESTLICH DER STRASSE ZUM SCHÜTZENPLATZ' FLURSTÜCKE 72/2, 68/8, 68/9